

Satzung für die Erhebung einer Mittagsbetreuungsgebühr an der „Primus-Koch-Grundschule“

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Hohenpeißenberg folgende

Satzung für die Erhebung einer Mittagsbetreuungsgebühr an der „Primus-Koch-Grundschule“

§ 1

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt Gebühren (sogenannte Elternbeiträge) für die Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist (sind), der (die) Erziehungsberechtigte(n), dessen Kind(er) die Einrichtung Mittagsbetreuung besucht (besuchen).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren bei der Benutzung der Einrichtung Mittagsbetreuung richten sich grundsätzlich nach der in Anspruch genommenen Schulstundenanzahl pro Woche und Kind.
- (2) Sie werden in drei Kategorien eingeteilt:
 - a) bei einer Vollzeitbetreuung ab 4 Tagen pro Woche bis 15.30 Uhr
 - b) ab zwei Schulstunden
 - c) eine Schulstunde
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes von der Mittagsbetreuung (z.B. wegen Krankheit, Schullandheim etc.) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (4) Bei Ausschluss eines Kindes von der Mittagsbetreuung werden die Gebühren für den gerade laufenden Monat nicht zurückerstattet.
- (5) Die Abmeldung ist außer bei Wegzug aus der Gemeinde in der Regel nur zum Schuljahresende möglich.

§ 4

Gebührensatz

- (1) Die Gebühr nach § 3 Absatz 1 i. V. m. Absatz 2 Buchstabe:
- a) beträgt 90.- € pro Monat
 - b) beträgt pro Schulstunde 1,60 €, (Berechnung: Anzahl der Wochenstunden x 1,60 € x 4,348 Wochen/Monat)
 - c) beträgt 1,80 € („Fünferkarte“, 9.- €).
- (2) Die monatliche Gebühr für das zweite angemeldete Kind (Geschwisterkind) ermäßigt sich um 20%.
- (3) Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld ist für zehn Monate (ohne August und September) des laufenden Schuljahres zu entrichten. Sie wird monatlich erhoben und ist jeweils am 15. des Folgemonats zur Zahlung fällig. Nur in Ausnahmefällen kann vom Gebühreneinzug im Lastschriftverfahren abgesehen werden.
- (2) Die Gebühr im Sinne von § 4 entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.07.2001 in der letzten gültigen Fassung außer Kraft.

Hohenpeißenberg, den 25. Juni 2015
Gemeinde Hohenpeißenberg




Dorsch
1. Bürgermeister